

Az.: 4 E 142/09  
7 K 1992/02

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Nordsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

- Beklagter -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Beschwerdeführer -

wegen

Immisionsschutzrechtlicher Genehmigung  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 30. September 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Juni 2005 – 7 K 1992/02 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die von dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten in eigenem Namen erhobene, auf Erhöhung des Streitwerts gerichtete zulässige Beschwerde (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GKG in der bis zum Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes geltenden Fassung - GKG a.F. - i. V. m. § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG) ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert für die vorbeugende Feststellungsklage mit dem Ziel der verbindlichen Klärung, ob die Legehennenanlage auf der Basis der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unverändert weiterbetrieben werden kann oder unabhängig hiervon an die Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung angepasst werden muss, mit 163.613,40 € jedenfalls nicht zu niedrig festgesetzt.

Der erkennende Senat hatte in dem nachfolgenden Berufungsverfahren aufgrund der Angabe der Klägerin, im Falle der unmittelbaren Anwendbarkeit der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Anlage stilllegen zu müssen, im Wege der Schätzung orientierend am angegebenen jährlichen Gewinn den Streitwert auf 100.000 € festgesetzt. An dieser Einschätzung hält der Senat trotz der gegenteiligen Stellungnahme des Beschwerdeführers, die sich maßgeblich auf die auf 6 Mio. Euro erfolgte Streitwertfestsetzung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren stützt, fest. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine Notwendigkeit der Änderung der Streitwertfestsetzung des Senats gesehen. Der Senat weist darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem gleichgelagerten Fall (vgl. Beschl. v. 29.1.2009 - 7 C 15.08 –, n. v.) den Streitwert auf 24.714 € und damit wesentlich geringer festgesetzt hat. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer in der

mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausdrücklich erklärt, den später festgesetzten Streitwert für angemessen zu halten.

Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 25 Abs. 4 GKG a.F.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG a.F.).

gez.:  
Künzler

Meng

Koar

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*